Wertung des Stimmrechts

Beigesteuert von
Mittwoch, 30. Juni 2004

Sofern in der TeilungserklÃ¤rung nicht Gegenteiliges geregelt ist, genÃ¼gt beim Stimmrecht nach KÃ¶pfen die Mehrheit der Ja-Stimmen gegenÃ¼ber den Nein-Stimmen in der beschlussfÃ¤higen Versammlung. (OLG Hamburg, Beschluss vom 22.10.2004, 129)